



**BEWUSST.
SICHER**

Achte auf dich – zu jeder Zeit mit Sicherheit

RICHTLINIEN FÜR FREMFIRMEN

voestalpine Stahl GmbH
Tochtergesellschaften am Standort Linz
voestalpine Steel & Service Center GmbH – Standort Industriezeile

Stand Dezember 2021



RICHTLINIEN FÜR FREMDFIRMEN

INHALT

1. GELTUNGSBEREICH.....	4
1.1. Allgemeine Hinweise - Arbeitnehmerschutz.....	4
1.2. Einsatz von Subunternehmen / Unterlieferanten	4
1.3. Informationssicherheit	4
2. VERHALTEN AUF DEM WERKSGELÄNDE.....	5
2.1. Zutritt zum Werksgelände, Zutrittsberechtigung	5
2.2. Erste Hilfe	5
2.3. Aufenthalt am Werksgelände.....	5
2.4. Einfuhrverbot.....	5
2.5. Informationssicherheit	6
2.6. Medienaufnahmen.....	6
2.7. Schwertransporte	6
3. SATRE SCHULUNG, FREMDFIRMENPORTAL.....	7
3.1. SATRE Schulung	7
3.2. Fremdfirmenportal.....	7
3.3. Unternehmen mit eigenen Anlagen am Werksgelände.....	8
4. AN UND ABMELDUNG.....	8
4.1. Baustellen mit eigener Bausellenkoordination lt. BauKG	8
4.2. Baustellen ohne Baustellenkoordination lt. BauKG (AMAP).....	8
4.3. Aufgaben des Aufsichtsführenden.....	8
5. WEISUNGSBEFUGNIS.....	8
6. ÖFFNUNGSZEITEN DER WERKSEINFahrTEN	9
7. EIN- UND AUSFUHR VON GERÄTEN, WERKZEUGEN, MASCHINEN SOWIE RESTMATERIALIEN VON FREMDFIRMEN.....	9
7.1. Unübersichtliche Verladung (Ausfuhr von Containern).....	9
7.2. Ausfuhr von Firmeneigenen Restmaterialien	9
7.3. Einfuhr von Gefahrgütern.....	9
7.4. Ausfuhr von Gefahrgütern	10
8. ARBEITEN IM GLEISBEREICH	10
9. KRANE, KRANBAHNEN	11
10. BAU-, MONTAGE- UND REPARATURARBEITEN.....	11

RICHTLINIEN FÜR FREMDFIRMEN

10.1. Bauhütten, Container	11
10.2. Baustellen, Gefahrenbereiche absichern	11
10.3. Werkszaun	11
10.4. Brandabschottungen.....	11
10.5. Schäden, Verschmutzungen, Betriebsstörungen.....	11
10.6. Arbeiten im Bereich von Strassen.....	11
10.7. Arbeiten über Gewässer.....	12
10.8. Gasflaschen.....	12
10.9. Verhalten bei besonderen Wettereinflüssen.....	12
11. GRABUNGSARBEITEN	12
12. RÄUMUNG DER BAUSTELLE	12
13. ÜBERGABE AN DEN BETRIEB.....	12
14. ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN	12
14.1. Abfälle aus Baustellentätigkeiten (Bau, Abbruch, Aushub, Demontage).....	13
14.2. Sammlung/Entsorgung von Stahl-Schrott	13
14.3. Entsorgung betrieblicher Abfälle.....	13
15. SPRENGARBEITEN.....	13
16. BRANDSCHUTZRELEVANTE THEMEN	14
17. VERWENDUNG GEFÄHRLICHER ARBEITSSTOFFE	14
18. EINSATZ VON IONISIERENDEN STRAHLENQUELLEN	14
19. BEREITSTELLUNG VON PERSONAL UND/ODER MASCHINEN/GERÄTEN/SONSTIGEN TECHN. HILFSMITTELN	14
20. MITGELTENDE / ZUSAMMENHÄNGENDE UNTERLAGEN.....	14
 ABWEICHENDE REGELUNGEN FÜR VOESTALPINE STEEL & SERVICE CENTER GMBH – STANDORT INDUSTRIEZEILE.....	 15

RICHTLINIEN FÜR FREMDFIRMEN

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinien gelten für alle natürlichen und juristischen Personen, die aufgrund eines Steel Division -Auftrages (Bestellung, Werkvertrag, Service- und Wartungsvertrag und dergleichen) unabhängig von der Dauer des Einsatzes eine Leistung erbringen.

Sie gelten für den gesamten Standort in Linz, d. h. für alle Gebäude, Objekte und Betriebseinrichtungen der Steel Division und für alle Straßen innerhalb und außerhalb des Werkszaunes (die Eigentumsgrenzen sind mit entsprechenden Verkehrszeichen oder offenen Schranken gekennzeichnet).

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Fremdfirmenmitarbeiter/Fremdfirmenmitarbeiterin und andere Fachgruppenbezeichnungen verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

Auf abweichende Regelungen von diesen Richtlinien, wird für den Standort **INDUSTRIEZEILE der voestalpine Steel & Service Center GmbH** auf das Ergänzungsblatt im Anhang verwiesen.

1.1. ALLGEMEINE HINWEISE - ARBEITNEHMERSCHUTZ

Die Steel Division stellt höchste Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Ausführung aller Arbeiten. Aus diesem Grund erwartet die Steel Division auch von Fremdfirmen und deren Mitarbeitern, dass Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz selbstverständliche Bestandteile ihrer täglichen Arbeit sind.

Diese Broschüre ist eine Ergänzung zu den Allgemeinen Sicherheitsregeln sowie zur SATRE-Schulung und dient als Unterweisungsunterlage.

Der Aufsichtsführende der Fremdfirma ist verpflichtet, alle für den Auftrag relevanten

- » gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsbestimmungen (z.B. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG), Bauarbeiterschutverordnung (BauV) usw.),
- » die allgemein anerkannten Regeln der Technik und
- » die für den jeweiligen Betriebsbereich gültigen Regelungen

einzuhalten.

1.2. EINSATZ VON SUBUNTERNEHMEN / UNTERLIEFERANTEN

Der Einsatz von Subunternehmen / Unterlieferanten muss dem zuständigen Ansprechpartner der Steel Division gemeldet werden.

Der zuständige Ansprechpartner der Steel Division, ist jene Person, die in den Kopfdaten der Bestellung unter „Anfordernde Stelle“ nominiert wurde.

Im Falle von Verträgen oder in Fällen, in denen die anfordernde Stelle nicht mit dem zuständigen Ansprechpartner identisch ist, ist diese im Verhandlungsprotokoll, im Vertrag, bzw. in der Bestellung festzulegen.

Der Aufsichtsführende der Fremdfirma ist für die von ihm beauftragten Subunternehmen / Unterlieferanten, die am Standort Linz der Steel Division tätig werden, verantwortlich.

Er ist für die nachweisliche Unterweisung der eingesetzten Mitarbeiter, für die Einhaltung der unter Punkt „Allgemeine Hinweise – Arbeitnehmerschutz“ angeführten Verpflichtungen, deren Verhalten und Leistung auf dem Werksgelände verantwortlich.

1.3. INFORMATIONSSICHERHEIT

Unbedachter Umgang mit Informationen oder Cyber-Angriffe verursachen zum Teil erhebliche wirtschaftliche Schäden und bedrohen existenzgefährdend Produktionsprozesse, Dienstleistungsangebote und Kunden.

Als mögliche Einfallstore gelten meist Social Engineering von "außen" oder Angriffe von „innen“, meist durch kompromittierte Mitarbeiter.

RICHTLINIEN FÜR FREMDFIRMEN

Zur Erreichung eines akzeptablen Schutzniveaus ist es uns, als voestalpine Steel Division, wichtig, dass die unter Punkt 2.5 enthaltenen Anforderungen strikt umgesetzt und eingehalten werden.

Jeder Auftragnehmer ist daher verpflichtet, seinen Mitarbeitern, inkl. aller ihnen zuzurechnenden Mitarbeiter (z.B. von Subauftragnehmern), die Inhalte aus Punkt 2.5 zur Kenntnis zu bringen!

2. VERHALTEN AUF DEM WERKSGELÄNDE

2.1. ZUTRITT ZUM WERKSGELÄNDE, ZUTRITTSBERECHTIGUNG

Jeder Fremdfirmenmitarbeiter OHNE gültige Zutrittsberechtigung und SATRE Schulung hat sich bei der Werkseinfahrt A anzumelden. Details finden sich unter Punkt 3. Die Mitnahme von Personen OHNE Zutrittsberechtigung ist strengstens verboten. Die Weitergabe von Zutrittsberechtigungen an Dritte ist strengstens verboten!

Die Fremdfirma haftet für alle Schäden, die durch missbräuchliche Verwendung von Zutrittsberechtigungen entstehen. Auskünfte, Anfragen: Werkssicherung, Tel. +43 50304 15-4140.

[Abweichung für voestalpine Steel & Service Center GmbH am Standort INDUSTRIEZEILE siehe Anhang Pkt. 2.1](#)

2.2. ERSTE HILFE

Notrufhinweise

In Notfällen (Unfall, Brand, Explosion, Gasaustritt Verkehrsunfall u. ä.) sind nach Wahl einer der Notrufnummern, die Angaben auf dem Notrufhinweisschild und Angaben über den Notfall durchzugeben.

- » Was ist passiert?
- » Wo ist es passiert? (Genaue Ortsangabe z.B. Gebäude, Halle, Tornummer usw.), Standort des Einweisers.
- » Wie viele Personen sind betroffen?
- » Welche Verletzungen?
- » Wer ruft an? (Bekanntgabe der Telefonnummer, unter der man für Rückfragen erreichbar ist).
- » Warten auf Rückfragen! Das Gespräch beendet die entgegennehmende Stelle.

Notrufnummern

Die werksinternen Einsatzkräfte erreichen Sie über die Notrufnummern vom:

PRIVATEN-HANDY: (damit im Notfall keine wertvolle Zeit verloren geht, bitte die Telefonnummern sofort einspeichern).

- » Rettung +43 / 50304 / 15 144
- » Feuerwehr +43 / 50304 / 15 122
- » Werkssicherung +43 / 50304 / 15 133

[Abweichung für voestalpine Steel & Service Center GmbH am Standort INDUSTRIEZEILE siehe Anhang Pkt. 2.2](#)

2.3. AUFENHALT AM WERKSGELÄNDE

Das Betreten des Werksgeländes sowie der Betriebsanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Das Betreten von Betriebsbereichen außerhalb des eigenen Arbeitsbereiches ist ohne Auftrag nicht gestattet. Für Schäden jeglicher Art, die sich auf dem Werksgelände der Steel Division ereignen, wird seitens der voestalpine Stahl GmbH und ihren Tochterunternehmen keine Haftung übernommen. Im gesamten Werksgelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie die Eisenbahnkreuzungsverordnung (EisbKrV).

Die Mitarbeiter der Fremdfirma haben dafür Sorge zu tragen, dass Sie immer eine gültige Zutrittsberechtigung vorweisen können und dass immer eine gültige SATRE Schulung samt aktuellem Helmaufkleber vorhanden ist.

[Abweichung für voestalpine Steel & Service Center GmbH am Standort INDUSTRIEZEILE siehe Anhang Pkt. 2.3](#)

2.4. EINFUHRVERBOT

Die Einfuhr von Waffen und Sprengmitteln ist verboten. Dies gilt ebenso für die Einfuhr von Gegenständen aller Art zum Zwecke des Weiterverkaufes.

RICHTLINIEN FÜR FREMDFIRMEN

Das Einbringen sowie der Konsum von alkoholischen Getränken und Drogen am Werksgelände ist verboten. Für Bauarbeiter gilt absolutes Alkoholverbot.

2.5. INFORMATIONSSICHERHEIT

Geheimhaltung

Die Mitarbeiter von beauftragten Fremdfirmen inkl. aller ihnen zuzurechnenden Mitarbeiter (z.B. von Subauftragnehmern) sind sowohl während der Dauer als auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit verpflichtet, über alle ihnen zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsgeschichte, über unternehmenseigene Einrichtungen und sonstige Installationen der Steel Division strengstes Stillschweigen zu bewahren. Vor der Weitergabe von Daten oder deren Speicherung bzw. Aufbewahrung außerhalb der voestalpine ist die Einwilligung des Dateneigners einzuholen!

Klassifizierung von Informationen

Werden für die voestalpine Dokumente erstellt, so sind diese gemäß den Vorgaben zur Klassifizierung von Informationen und Daten zu kennzeichnen und Ihrer Klassifizierung entsprechend zu behandeln. Die Vorgaben zur Klassifizierung von Informationen und Daten werden von dem für die Fremdfirma verantwortlichen voestalpine Ansprechpartner zur Verfügung gestellt.

Mobile Datenträger

Die Speicherung von Daten auf mobilen Datenträgern wie USB Sticks ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Sofern sie doch notwendig ist müssen die Datenträger verschlüsselt werden.

Datenentsorgung

Nicht mehr benötigte Datenträger oder Medien müssen zuverlässig und sicher entsorgt bzw. zerstört werden, so dass eine Wiederherstellung oder ein Auslesen der Daten unmöglich ist.

Nutzung der voestalpine IT

Es ist untersagt Schutzmechanismen der voestalpine IT wie z.B. Virens Scanner, Url Filterung o.ä. zu umgehen.

Der PC/Notebook/Server ist beim Verlassen des Arbeitsplatzes zu sperren

Passwörter müssen ausreichend lange und komplex gewählt werden und dürfen grundsätzlich nicht mit anderen Personen geteilt werden. Gruppen-Accounts sind nur in Ausnahmefällen bei betrieblicher Notwendigkeit erlaubt.

Eine von voestalpine zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse darf nur für dienstliche Zwecke genutzt werden. Das Weiterleiten von E-Mails an private Accounts ist verboten.

Das Aufrufen gesetzeswidriger Seiten sowie der illegale Up-/Download von Daten (z.B. Musik, Videos, ...) ist untersagt.

Meldepflicht

Jeder Informationssicherheitsvorfall ist unverzüglich dem voestalpine Service Desk group-IT.Servicedesk@voestalpine.com / +43 50304 15-9191 oder dem für die Fremdfirma verantwortlichen voestalpine Ansprechpartner zu melden.

Die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes sind zwingend einzuhalten.

2.6. MEDIENAUFNAHMEN

Foto-, Film-, Video-, Tonaufnahmen und ähnliches sind auf dem gesamten Werksgelände grundsätzlich verboten.

Eine Ausnahmegenehmigung ist über die Abteilung Kommunikation Tel. +43 50304 15-73207 einzuholen.

2.7. SCHWERTRANSPORTE

Vor der Durchführung von Schwertransporten am Werksgelände der voestalpine Stahl GmbH ist bei der Werkssicherung Tel. +43 50304 15-2629 eine Transportbegleitung anzufordern.

RICHTLINIEN FÜR FREMDFIRMEN

3. SATRE SCHULUNG, FREMDFIRMENPORTAL

3.1. SATRE SCHULUNG

Vor dem Betreten des Werksgeländes der Steel Division muss grundsätzlich jeder operativ tätige Mitarbeiter der Fremdfirma verpflichtend die SATRE Schulung „SATRE“ (Safety-Training-Environment) absolvieren.

Die Beantragung der SATRE Schulung kann in zwei Varianten erfolgen:

- » Per Antragsformular, erhältlich unter folgendem Link: <http://www.voestalpine.com/stahl/SATRE>. Bitte füllen Sie dazu das Antragsformular vollständig aus und senden es uns an die im Formular angegebene E-Mail-Adresse. Nach der Bearbeitung der Anforderung durch einen Mitarbeiter der Werkssicherung, wird der Schulungslink per E-Mail rückgesendet (nur an Werktagen).
- » Oder Sie sind bereits im Fremdfirmenportal angemeldet, dort besteht die Möglichkeit wie unten beschrieben, die SATRE Schulung selbst anzufordern.

Eine SATRE-Onlineschulung kann (z.B. bei Personalwechsel oder Erweiterung des Personalbedarfes) zu jeder Zeit über das Portal angefordert und per E-Mail über den rückgesendeten Schulungslink durchgeführt werden.

3.2. FREMDFIRMENPORTAL

Mit dem Fremdfirmenportal bietet Ihnen die Steel Division die Möglichkeit, ihre Mitarbeiter bei der Werkssicherung voranzumelden bzw. die SATRE Schulung durchzuführen.

Die Zugangsdaten werden von der Werkssicherung per E-Mail an die jeweiligen Fremdfirmen (Kontraktoren/Auftragnehmer) übermittelt.

Daraus ergeben sich folgende Vorteile:

- » Die Daten Ihres Personals und Ihre Firmenkontaktdaten werden von Ihnen selbständig eingepflegt und verwaltet, somit haben Sie alle wichtigen Daten im Überblick.
- » Der Steel Division Projektleiter bzw. der Einkauf legt bei der Auftragsvergabe den voraussichtlichen Besuchszeitraum Ihrer Firma und somit auch die Gültigkeit der Zutrittsberechtigung fest. Je nach Anforderung und Projektdauer kann dadurch die Zutrittsberechtigung bis zu zwei Jahre gültig sein und verlängert werden.

In dringenden Notfällen ist eine Anmeldung ohne Fremdfirmenportal vor Ort bei der Werkssicherung (Werkseinfahrt A) möglich, jedoch kann die Besuchsdauer und somit auch die Gültigkeit der Zutrittsberechtigung nur für einen eingeschränkten Zeitraum festgelegt werden. Die zuständige Ansprechperson der Steel Division muss für Rückfragen bekannt sein.

Bei jeder Registrierung ist ein amtlicher Lichtbildausweis bei der Werkssicherung vorzuweisen. Nicht EU Bürger (ausgenommen Schweizer Staatsbürger und Bürger aus den EWR-Staaten) müssen eine gültige Beschäftigungsbewilligung vorlegen.

Beim Ausscheiden des Fremdfirmenmitarbeiters oder der Beendigung des Projekts in der voestalpine ist der Mitarbeiter aus dem Fremdfirmenportal zu entfernen.

Nähere Informationen über das SATRE-Prozedere und Öffnungszeiten (Ausstellung Zutrittsberechtigung und Helmaufkleber) erhalten Sie unter folgendem Link: <http://www.voestalpine.com/stahl/SATRE>

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Werkssicherung unter der Tel. +43 50304 15-4140.

RICHTLINIEN FÜR FREMDFIRMEN

3.3. UNTERNEHMEN MIT EIGENEN ANLAGEN AM WERKSGELÄNDE

Firmen deren Mitarbeiter nur in den eigenen Anlagen/Gebäuden am Werksgelände tätig sind und die Anlagen der voestalpine nicht betreten, werden als Besucher registriert.

Dies ist notwendig, da die Werksstraßen der Steel Division Privatstraßen sind und auf Grund des Werksverkehrs mit speziellen Gefährdungen zu rechnen ist.

4. AN UND ABMELDUNG

4.1. BAUSTELLEN MIT EIGENER BAUSELLENKOORDINATION LT. BAUKG

Die Festlegung der An- und Abmeldestelle für Baustellen wird im SIGE-Plan festgelegt.

Generell gilt – Anlagen/Baustellen dürfen erst nach Anmeldung vor Ort lt. Angabe des Auftraggebers betreten werden.

4.2. BAUSTELLEN OHNE BAUSTELLENKOORDINATION LT. BAUKG (AMAP)

Von einem zuständigen Mitarbeiter der Steel Division (Sicherheitskoordinator) wird in Zusammenwirken mit den Aufsichtsführenden der Fremdfirmen eine

- » Vorankündigung (Festlegung des Arbeitsumfanges) und ein
- » Sicherheits-Check (Auftrags- und bereichsbezogene Sicherheitsunterweisung) durchgeführt.

Im Sicherheits-Check werden die für den Einsatzbereich möglichen Gefahren und die daraus resultierenden Maßnahmen festgelegt.

4.3. AUFGABEN DES AUFSICHTSFÜHRENDEN

Der Aufsichtsführende der Fremdfirma unterweist seine Mitarbeiter gemäß Sicherheitscheck und ist verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen.

Er muss sich bei der festgelegten Anmeldestelle an/abmelden **und bei jeder Anmeldung** die am Sicherheitscheck angegebene **Ansprechperson kontaktieren**.

Die Ansprechperson informiert über tagesaktuelle Bedingungen in der Anlage bzw. über andere Arbeiten im Nahbereich. Er veranlasst, dass Anlagenbereiche eventuell außer Betrieb genommen werden, veranlasst Sperren und erteilt schlussendlich die Arbeitsfreigabe.

Erst nach dieser Freigabe (Umsetzung der im Sicherheitscheck geplanten Vorbereitungsmaßnahmen) darf der Anlagenbereich betreten und mit den Arbeiten begonnen werden.

KEINE ARBEIT OHNE SICHERHEITSCHECK UND ANMELDUNG!

Der Sicherheitscheck muss am Arbeitsplatz mitgeführt werden. Beim Erkennen von Gefahren oder Abweichungen ist der Sicherheitskoordinator oder die Ansprechperson zu verständigen um ggf. Sicherheitsmaßnahmen anzupassen.

5. WEISUNGSBEFUGNIS

Weisungsbefugt gegenüber Fremdfirmenmitarbeitern sind:

- » der Auftraggeber
- » die zuständige Betriebsleitung (Produktionsleitung),
- » die Mitarbeiter der Werkssicherung,
- » Betriebsfeuerwehr, Brandschutzwarte,
- » Betriebsrettung,
- » das LogServ-Bahnpersonal
- » die Mitarbeiter der Arbeitssicherheit.

Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten und festgelegte Maßnahmen sind umgehend auszuführen.

RICHTLINIEN FÜR FREMDFIRMEN

Bei einem Verstoß gegen Sicherheitsregeln bzw. gegen gesetzliche Vorschriften können Personen, von den Weisungsbe-
fugten, unverzüglich vom Werksgelände verwiesen werden.

Verwiesene Personen dürfen das Werksgelände nicht mehr betreten. Die daraus resultierenden Folgekosten gehen zu
Lasten der Fremdfirma.

Überdies hinaus ist die Werkssicherung jederzeit zur Kontrolle aller sich im Werksgelände aufhaltenden Personen be-
rechtigt.

6. ÖFFNUNGSZEITEN DER WERKSEINFahrTEN

Die Werkseinfahrten A (Haupteinfahrt) und B können von Fahrzeugen mit einer gültigen Zutrittsberechtigung zu den
Öffnungszeiten befahren werden.

Mit der Zutrittsberechtigung können auch die Gehtore entlang der Stahlstraße benutzt werden.

Die Schranken der Werkseinfahrt C können nur von Werksangehörigen geöffnet werden.

Werkseinfahrt / Gebäude	Einfahrt für	Öffnungszeiten	
A, Stahlstraße 57	PKW, LKW	Montag – Sonntag	Rund um die Uhr geöffnet
B, Lunzerstraße	PKW, LKW	Montag – Freitag	04:45–22:15 Uhr
		Sa, So. und Feiertage	04:45–06:00 Uhr, 12:45–14:00 Uhr, 20:45–22:15 Uhr

[Abweichung für voestalpine Steel & Service Center GmbH am Standort INDUSTRIEZEILE siehe Anhang Pkt. 6](#)

7. EIN- UND AUSFUHR VON GERÄTEN, WERKZEUGEN, MASCHINEN SOWIE RESTMATERIA- LIEN VON FREMDFIRMEN

Das Unternehmen behält sich das Recht vor, Gepäck-, Fahrzeug- und Ausweiskontrollen durchzuführen sowie mitge-
führte Geräte, Werkzeuge und Maschinen zu kontrollieren. Bei Beanstandungen wird die Ein- bzw. Ausfuhr verweigert.
Container müssen mit Firmenschild gekennzeichnet sein.

7.1. UNÜBERSICHTLICHE VERLADUNG (AUSFUHR VON CONTAINERN)

Wenn die auszuführenden Gegenstände auf einem Fahrzeug oder in einen Container unüber-
sichtlich verladen werden, so ist das Fremdfirmenreferat der Werkssicherung (Tel. +43 50304
15-3079 oder DW 2629) rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Mit dem Beladen des Fahrzeuges bzw. des Containers am Werksgelände der voestalpine Stahl
GmbH darf erst begonnen werden, wenn das Kontrollorgan der Werkssicherung anwesend ist.

Nach der Kontrolle wird der Container versiegelt.



Versiegelter Container

[Abweichung für voestalpine Steel & Service Center GmbH am Standort INDUSTRIEZEILE siehe Anhang Pkt. 7.1](#)

7.2. AUSFUHR VON FIRMENEIGENEN RESTMATERIALIEN

Die Ausfuhr von fremdfirmeneigenen Restmaterialien z.B. Schrott, Kabeltrommeln usw. ist durch den zuständigen Auf-
traggeber bzw. dem voestalpine Bauleiter zu bestätigen, z.B. auf dem Lieferschein des Lieferanten.

[Abweichung für voestalpine Steel & Service Center GmbH am Standort INDUSTRIEZEILE siehe Anhang Pkt. 7.2](#)

7.3. EINFUHR VON GEFÄHRGÜTERN

Bestimmte Stoffe oder Gegenstände werden als gefährliche Güter bezeichnet, weil sie aufgrund ihrer Eigenschaften
beim Transport eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren und die Umwelt bzw. für Gegen-
stände darstellen.

RICHTLINIEN FÜR FREMDFIRMEN

Gefahrgüter aller Klassen müssen bei Einfuhr der Werkssicherung gemeldet werden (ADR Kontrolle). Dies gilt auch dann, wenn es sich nach den gültigen ADR-Regeln um „freigestellte Mengen je Beförderungseinheit“ (≤ 1000 Punkte bzw. Handwerkerbefreiung) oder um begrenzte Mengen handelt.

7.4. AUSFUHR VON GEFAHRGÜTERN

Auch die Ausfuhr von Gefahrgütern (aus einem Bereich innerhalb des Werkszaunes) ist der Werkssicherung zu melden (ADR Kontrolle). Das heißt, bereits bei der Einfahrt in das Werksgelände, ist der Fahrer verpflichtet, sich vor der Abholung von Gefahrgut bei der Werkssicherung zu melden und dies bekannt zu geben.

8. ARBEITEN IM GLEISBEREICH

- » Das Betreten der Gleisanlagen ist nur auf den genehmigten Eisenbahnübergängen und Mattengleisen gestattet. Müssen andere spezifische Bereiche betreten werden, ist eine Zusatzausbildung „Gleisbetretungskarte“ erforderlich. Die Gleisbetretungskarte kann auf eine maximale Dauer von einem Jahr ausgestellt und danach jeweils um ein Jahr verlängert werden.
Die Absolvierung der Zusatzausbildung für den Erwerb der Gleisbetretungskarte ist mit dem Koordinator der Verkehrsakademie der Logistik Service GmbH, erreichbar unter der Telefonnummer +43 732 6598 3643, zeitgerecht zu vereinbaren.“
- » Tätigkeiten (Arbeiten) im Sicherheitsraum der Bahn (beidseitiger Sicherheitsabstand 1,8 m, gemessen ab der Schiene) sind mind. 2 Wochen vor Beginn der Tätigkeiten mit der zuständigen Stelle der LogServ Tel. +43/50304/15-4646 oder Tel. +43 50304 15-73500 abzustimmen und dürfen ohne Freigabe durch die LogServ nicht durchgeführt werden.
- » Die eingesetzten Arbeitnehmer/Innen sind über die Gefahren im Gleisbereich gemäß §14 ASchG nachweislich zu unterweisen.
- » Die Vorgaben der VBA (Verkehrs- und Bauanweisung) sind einzuhalten.
- » Sicherungsmaßnahmen sind in der VBA definiert.
- » Bei Arbeiten im Gleisbereich ist entsprechende Warnkleidung zu tragen.
- » Das Anbringen von Verankerungen an Schienen und Schwellen ist verboten.
- » Beim E-Schweißen darf das Massekabel auf keinen Fall an die Schienen angeschlossen werden.
- » Baustellen an Gleisen, besonders Gruben, sind so abzusichern, dass das Verschubpersonal bei Tag und Nacht nicht gefährdet wird.
- » Alle Gleisquerungen (Leitungen) haben in einer Mindestdiefe von 1,0m unter Schwellenoberkante zu erfolgen.
- » Zu Oberleitungen (Fahrleitungen) ist ein Abstand von mind. 4m einzuhalten.
- » Bei Arbeitsmitteln mit Schwenkarmen (Bagger, Kran, ...) im Nahbereich der Bahn ist sicher zu stellen, dass der Sicherheitsraum der Bahn sowie der Sicherheitsabstand zur Oberleitung nicht unterschritten wird.
- » Die Gleisanlagen dürfen nur an den vorhandenen Gleisübergängen/Eisenbahnkreuzungen gequert werden. Den Anweisungen des Bahnpersonals ist folgen zu leisten.
- » Verboten ist:
 - auf Schienenfahrzeuge zu klettern
 - unter Fahrzeugen durchzukriechen
 - Puffer oder Kupplungen zu überklettern
 - unmittelbar vor, hinter oder unter Schienenfahrzeugen aufzuhalten, da sie sich unvermutet in Bewegung setzen können

RICHTLINIEN FÜR FREMDFIRMEN

- Schienenköpfe, Weichenzungen, Radlenker, Leitschienen, Weichenheizungen sowie andere Teile der Gleisanlage, die kein sicheres Gehen oder Stehen ermöglichen, zu betreten.

9. KRANE, KRANBAHNEN

Bei Arbeiten mit Kranen, auf Kranbahnen und in der Nähe von Krananlagen sind die festgelegten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln – insbesondere jene zur Vermeidung von Abstürzen und Kollisionen – einzuhalten. Diese werden vom Sicherheitskoordinator (alternativ einem befähigten Vertreter) des jeweiligen Betriebes in einem Sicherheitscheck festgelegt. Es dürfen in diesen Bereichen keine Arbeiten ohne Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber durchgeführt werden.

10. BAU-, MONTAGE- UND REPARATURARBEITEN

10.1. BAUHÜTTEN, CONTAINER

Der Aufstellungsort von Bauhütten und Containern ist im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilung Liegenschafts- & Verkehrsmanagement Tel. +43 50304 15-4764 und der Abteilung Techniksteuerung Tel. +43 50304 15-4865, festzulegen.

An der Bauhütte sind der Firmenname und die Telefonnummer anzubringen.

Nach Dienstschluss und bei Abwesenheit ist die Bauhütte abzusperrern und die Energiezuleitungen sind zu schließen.

[Abweichung für voestalpine Steel & Service Center GmbH am Standort INDUSTRIEZEILE siehe Anhang Pkt. 10.1](#)

10.2. BAUSTELLEN, GEFAHRENBEREICHE ABSICHERN

Der Baustellen- bzw. Gefahrenbereich ist vor Beginn der Arbeiten und während der Auftragsdauer abzusichern und erforderlichenfalls ausreichend zu beleuchten.

10.3. WERKSZAUN

Wenn für die Dauer der Bauarbeiten der bestehende Werkszaun geöffnet werden muss, hat der Bauausführende durch geeignete organisatorische Maßnahmen oder Provisorien dafür Sorge zu tragen, dass keine unbefugten Personen Zutritt auf das Werksgelände der Steel Division haben.

10.4. BRANDABSCHOTTUNGEN

Entfernte Brandabschottungen sind nach Abschluss der Arbeiten ehest wieder anzubringen. Ist dies nicht möglich, so ist der Sicherheitskoordinator oder der Brandschutzwart oder die Ansprechperson bzw. der Auftraggeber zu verständigen.

10.5. SCHÄDEN, VERSCHMUTZUNGEN, BETRIEBSSTÖRUNGEN

Die Fremdfirma haftet für Schäden aller Art, die durch ihre Mitarbeiter oder ihr zurechenbare Personen (z.B. durch Mitarbeiter des beauftragten Subunternehmens) am Eigentum der voestalpine Stahl GmbH, ihrer Tochtergesellschaften oder Dritter verursacht wurden.

Verschmutzungen, Behinderungen, Betriebsstörungen aller Art sind umgehend durch die Fremdfirma zu beseitigen. Aufwendungen, die für die Steel Division dadurch entstehen, sind von der ausführenden Firma zu ersetzen.

10.6. ARBEITEN IM BEREICH VON STRASSEN

Grundsätzlich ist für Arbeiten im Straßenbereich eine schriftliche Genehmigung der Abteilung Liegenschafts- & Verkehrsmanagement Tel. +43 50304 15-8866 einzuholen.

Vor Beginn der Arbeiten im Straßenbereich ist dies der Werksicherheit Tel. +43 50304 15-2629 zu melden. Das Formular „Vorschreibung – Absicherung von Straßenbaustellen auf dem Werksgelände“ ist vor Ort gemeinsam mit der Werksicherheit auszufüllen.

RICHTLINIEN FÜR FREMDFIRMEN

Verkehrszeichen sind im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) aufzustellen, nach Beendigung der Bauarbeiten zu entfernen und die Freigabe der Straße der Werkssicherung mitzuteilen. Erforderliche Verkehrszeichen sind grundsätzlich von der ausführenden Firma beizustellen.

[Abweichung für voestalpine Steel & Service Center GmbH am Standort INDUSTRIEZEILE siehe Anhang Pkt. 10.6](#)

10.7. ARBEITEN ÜBER GEWÄSSER

Bei Arbeiten an oder über Gewässern müssen, sofern Absturz- und Ertrinkungsgefahr besteht, geeignete Schutz- und Rettungsausrüstungen wie Schwimmwesten, Rettungsringe, Seile, Wurfleinen oder Haken, erforderlichenfalls auch Fangnetze oder Boote, bereitgestellt sein.

Mindestens eine Person muss für die Durchführung der Wiederbelebung notwendige Kenntnisse besitzen und als Beobachtungsposten fungieren (Einzelarbeitsplatzverbot!).

10.8. GASFLASCHEN

- » Beförderung nur in gesichertem Zustand mit angeschraubter Ventilschutzkappe.
- » Schläge, Stöße und Erschütterungen sind zu vermeiden.
- » Krantransporte von Gasflaschen sind nur mittels Transportkorbs erlaubt.

10.9. VERHALTEN BEI BESONDEREN WETTEREINFLÜSSEN

Der Kranbetrieb ist bei hohen Windgeschwindigkeiten einzustellen. Montagearbeiten sind auf hochgelegenen Baustellen (z.B.: Stahlkonstruktionen) bei Gewitter einzustellen. Gleiches gilt bei Eisbildung und der damit verbundenen Rutschgefahr.

Wenn Gerüste einer solchen Wetterlage ausgesetzt waren, sind sie vor erneuter Verwendung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

11. GRABUNGSARBEITEN

Sind Grabungsarbeiten erforderlich, so ist das Dokument „[Meldung von Grabungsarbeiten](#)“ unbedingt einzuhalten.

[Abweichung für voestalpine Steel & Service Center GmbH am Standort INDUSTRIEZEILE siehe Anhang Pkt. 11](#)

12. RÄUMUNG DER BAUSTELLE

Vor dem Verlassen der Baustelle ist der Arbeitsbereich aufzuräumen und ein betriebssicherer Zustand herzustellen, wie z.B. Gerüste entfernen, Absturzsicherungen und entfernte Lichtgitterroste wieder anbringen und befestigen, Bodenunebenheiten ausgleichen usw. Der Ursprungszustand muss vorbehaltlich anderslautender vertraglicher Vereinbarungen wiederhergestellt werden.

13. ÜBERGABE AN DEN BETRIEB

Alle Schutzeinrichtungen sind wieder ordnungsgemäß herzustellen und deren Funktion ist zu prüfen.

14. ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN

Die Fremdfirma ist für die Einhaltung der gesetzlichen abfall- und umweltrechtlichen Bestimmungen und aller sonstigen abfallrelevanten Vorschriften sowie für die umweltgerechte Entsorgung hinsichtlich der bei Ihrer Tätigkeit am Standort anfallenden bzw. der von ihnen abgeholten Abfälle verantwortlich.

Insbesondere sind Ablagerungen, Zwischenlagerungen und Entsorgungen von Abfällen jeglicher Art auf dem Werksgeleände der Steel Division grundsätzlich verboten. (Ausgenommen definierte Lagerbereiche).

RICHTLINIEN FÜR FREMDFIRMEN

Ebenso verboten sind das freie Abbrennen von Abfällen (wie z.B. Öle, Fette, Gummi und Kabelreste) oder sonstiger Baustellenabfälle, sowie das Entleeren von flüssigen Abfällen (wie z.B. Altöle, Lösungsmittel oder andere flüssige Chemikalien) in Kanäle.

14.1. ABFÄLLE AUS BAUSTELLENTÄIGKEITEN (BAU, ABBRUCH, AUSHUB, DEMONTAGE)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Abbrüche und andere auf Baustellen anfallende Stoffe fraktionsweise zu trennen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen umweltgerecht zu entsorgen.

Vor Baustellenbeginn ist gemeinsam mit der Baustellenleitung des Auftraggebers folgendes festzulegen:

- » anfallende Abfallfraktionen (mit geschätzten Mengen)
- » sind gefährliche Abfälle zu erwarten, ist ein Begleitschein erforderlich
- » Positionierung, Menge und Art der Sammelbehälter
- » Entsorgungswege und der Verbleib der gesammelten Abfälle

Sofern vertraglich nicht anders geregelt, verbleiben alle anfallende Materialien im Eigentum der voestalpine und sind verpflichtend über interne Entsorgungswege zu verbringen. Beispielhaft aufgezählt:

- » asbesthaltige Stoffe
- » gefährliche künstliche Mineralfasern
- » Altasphalt
- » Betonabbruch sowie Erdaushub

Der Auftragnehmer entsorgt sämtliche Stoffe nur über gesetzlich autorisierte Abfallsammler und Behandler. Gefährliche Abfälle müssen ab Abtransport über einen ausgefüllten Begleitschein verfügen, dieser ist zeitnah nach der Entsorgung unterzeichnet zu übermitteln.

Die Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle sind der Baustellendokumentation beizulegen und der Projektleitung sowie der umwelttechnischen Bauleitung bei Projektende zu übergeben.

Bei Fragen ist die umwelttechnische Bauleitung der Steel Division zu kontaktieren Tel.: +43 664 88322570

[Abweichung für voestalpine Steel & Service Center GmbH am Standort INDUSTRIEZEILE siehe Anhang Pkt. 14.1](#)

14.2. SAMMLUNG/ENTSORGUNG VON STAHL-SCHROTT

Im Zuge der Baustelle anfallender Bauschrott (auch Reste und Baustellenverschnitt) ist Eigentum des Auftraggebers und darf nur über die dafür vorgesehenen Container seitens des Wertstoff-Zentrums entfernt werden.

Folgekosten, die aus der Nichterfüllung anfallen, werden dem verursachenden Auftragnehmer angelastet.

[Abweichung für voestalpine Steel & Service Center GmbH am Standort INDUSTRIEZEILE siehe Anhang Pkt. 14.2](#)

14.3. ENTSORGUNG BETRIEBLICHER ABFÄLLE

Die Abholung und Entsorgung betrieblicher Abfälle wird über die jeweils gültigen Rahmenverträge geregelt.

Die endgültige Freigabe der Abfälle zum Abtransport in die Behandlungsanlagen des Entsorgers erfolgt in Absprache mit dem jeweiligen Anlagenverantwortlichen der betreffenden Abfall-Anfallstelle, wobei hier auch Punkt 7 entsprechend zu beachten ist. Gefährliche Abfälle müssen ab Abtransport über einen ausgefüllten Begleitschein verfügen und dieser ist nach Entsorgung unterzeichnet zu übermitteln.

15. SPRENGARBEITEN

Vor der Durchführung von Sprengarbeiten ist die zuständige Ansprechperson bzw. der Auftraggeber und die Werkssicherung Tel. +43 50304 15-2629 zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen zu verständigen und eine schriftliche Genehmigung ist einzuholen.

[Abweichung für voestalpine Steel & Service Center GmbH am Standort INDUSTRIEZEILE siehe Anhang Pkt. 15](#)

RICHTLINIEN FÜR FREMDFIRMEN

16. BRANDSCHUTZRELEVANTE THEMEN

Für brandschutzrelevante Themen am Werksgelände der voestalpine Stahl gibt es die „[Brandschutzordnung der voestalpine am Standort Linz](#)“. Diese gilt uneingeschränkt und ist einzuhalten.

Auskunft: Zentrale Leitstelle der Betriebsfeuerwehr, Tel. +43 50304 15-5077.

[Abweichung für voestalpine Steel & Service Center GmbH am Standort INDUSTRIEZEILE siehe Anhang Pkt. 16](#)

17. VERWENDUNG GEFÄHRLICHER ARBEITSSTOFFE

Ergänzend zu den Grundregeln beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen, in den „Allgemeinen Sicherheitsregeln“, sind folgende Punkte zu beachten.

- » Bei der Verwendung von gefährlichen Arbeitsstoffen müssen die aktuellen EU-Sicherheitsblätter bei der Arbeitsstätte aufliegen.
- » Alle betroffenen Mitarbeiter sind über die Inhalte der Sicherheitsdatenblätter nachweislich zu unterweisen.
- » Das Einbringen von Arbeitsstoffen, die dem Giftrecht unterliegen (Einstufung akute Toxizität Kategorie 1, 2 oder 3 oder STOT SE 1 H370) oder Arbeitsstoffe, die CMR Stoffe der Kategorie 1 (ausgenommen Treibstoffe) sind, sind nur nach einer Genehmigung durch die Abteilung Arbeitssicherheit erlaubt. In diesem Fall ist es notwendig, dass rechtzeitig eine Genehmigung per Email sdb@voestalpine.com eingeholt wird.
- » Es dürfen nur gekennzeichnete Originalgebinde auf das Werksgelände eingebracht werden, die Lagerung muss entsprechend den geltenden Vorschriften erfolgen.

18. EINSATZ VON IONISIERENDEN STRAHLENQUELLEN

Vor der Einbringung von ionisierenden Strahlenquellen in das Werksgelände ist das Einvernehmen mit dem Strahlenschutzbeauftragten, Tel.: +43 50304 15-2293, herzustellen.

19. BEREITSTELLUNG VON PERSONAL UND/ODER MASCHINEN/GERÄTEN/SONSTIGEN TECHN. HILFSMITTELN

Wird zur Erfüllung von Aufträgen und sonstigen gegenüber der voestalpine Stahl GmbH und verbundenen Unternehmen zu erbringenden Leistungen jeglicher Art dem Auftragnehmer Personal und/oder Maschinen, Geräte oder andere technische Hilfsmittel der voestalpine hilfsweise zur Verfügung gestellt, so gelten dieses Personal und/oder Maschinen, Geräte oder andere technischen Hilfsmittel für den Zeitraum der Zurverfügungstellung als in das Unternehmen des Auftragnehmers eingegliedert. Diese Eingliederung umfasst für diese Dauer auch eine Anordnungsbefugnis. Der Auftragnehmer erklärt hiermit ausdrücklich, dass alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufträge bestehenden, insbesondere öffentlich-rechtlich bestehenden Rechte und Pflichten des Arbeitgebers für diesen Zeitraum auf ihn übergehen und er die voestalpine Stahl GmbH und verbundene Unternehmen für alle aus allfälligen Verstößen resultierenden Konsequenzen völlig schad- und klaglos halten wird.

20. MITGELTENDE / ZUSAMMENHÄNGENDE UNTERLAGEN

- » [Allgemeine Sicherheitsregeln](#)
- » [Arbeitsgerüste](#)
- » [Brandschutzordnung für die voestalpine Stahl GmbH](#)
- » [Brandschutzordnung für die voestalpine Steel & Service Center GmbH, Standort Industriezeile 28, 30 u. 33](#)
- » [Meldung von Grabungsarbeiten](#)
- » [Sicherheits-Check – Arbeitsfreigabe](#)

Zu finden unter <https://www.voestalpine.com/stahl/Einkauf/Technische-Dokumente>

ABWEICHENDE REGELUNGEN FÜR VOESTALPINE STEEL & SERVICE CENTER GMBH – STANDORT INDUSTRIEZEILE

Die Folgenden Abweichungen gelten nur für die STEEL & SERVICE CENTER GMBH für am Standort Industriezeile
Die Nummerierungen sind ident mit den Nummerierungen des Hauptdokuments.

2.1 ZUTRITT ZUM WERKSGELÄNDE, ZUTRITTSBERECHTIGUNG

Jeder Fremdfirmenmitarbeiter hat sich bei der zuständigen Ansprechperson bzw. dem Auftraggeber anzumelden. Details zur SATRE Schulung finden sich unter Punkt 3 in der Richtlinie. Die Mitnahme von Personen OHNE Anmeldung ist strengstens verboten. [zurück](#)

2.2 ERSTE HILFE

Notrufnummern

Die Einsatzkräfte erreichen Sie über die Notrufnummern vom PRIVATEN-HANDY aus (damit im Notfall keine wertvolle Zeit verloren geht, bitte die Telefonnummern sofort einspeichern).

- » Rettung 144
- » Feuerwehr 122
- » Polizei 133

[zurück](#)

2.3 AUFENTHALT AM WERKSGELÄNDE

Grundsätzlich ist kein Helmaufkleber erforderlich, da am Werksgelände keine Helmtragepflicht besteht, ausgenommen auf Baustellen im Sinne des BauKG. Die absolvierte SATRE-Schulungsbestätigung ist auf Verlangen der zuständigen Ansprechperson bzw. dem Auftraggeber vorzulegen. [zurück](#)

6. ÖFFNUNGSZEITEN DER WERKSEINFAHRT

Werkseinfahrt / Gebäude	Einfahrt für	Öffnungszeiten	
		Montag – Freitag	05:30 – 21:30 Uhr
Industriezeile	PKW, LKW	Samstag	Geschlossen*
		So. und Feiertage	Geschlossen*

*... andere Öffnungszeiten je nach Vereinbarung mit der voestalpine Steel & Service Center GmbH möglich

Für den Verkehr auf den Werksstraßen gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit am Werksgelände Industriezeile ist mit 20 km/h begrenzt.



Höhenbegrenzungen beachten! Für die Unterführung gilt:



[zurück](#)

7.1 und 7.2 EIN- UND AUSFUHR VON GERÄTEN, WERKZEUGEN UND MASCHINEN

Die zuständige Ansprechperson bzw. Auftraggeber ist zur Kontrolle aller sich im Werksgelände aufhaltenden Personen befugt.

Die zuständige Ansprechperson bzw. Auftraggeber ist weiters berechtigt, Gepäckstücke, die in das Werksgelände eingebracht bzw. aus diesem ausgebracht werden, einer genauen Kontrolle zu unterziehen. [zurück](#)

10.1 BAUHÜTTEN, CONTAINER

Der Aufstellungsort der Bauhütte ist im Einvernehmen mit der zuständigen Ansprechperson bzw. Auftraggeber der voestalpine Steel & Service Center GmbH und dem Brandschutzbeauftragten oder Brandschutzwart festzulegen. [zurück](#)

ANHANG – RICHTLINIEN FÜR FREMDFIRMEN ABWEICHENDE REGELUNGEN FÜR VOESTALPINE STEEL & SERVICE CENTER GMBH – STANDORT INDUSTRIEZEILE

10.6 ARBEITEN IM BEREICH VON STRASSEN

Grundsätzlich ist für Arbeiten im Straßenbereich eine Genehmigung durch die zuständige Ansprechperson bzw. Auftraggeber einzuholen. Vor Beginn der Arbeiten im Straßenbereich ist dies der zuständigen Ansprechperson bzw. dem Auftraggeber zu melden.

Verkehrszeichen sind im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) aufzustellen, nach Beendigung der Bauarbeiten zu entfernen und die Freigabe der Straße der zuständigen Ansprechperson bzw. dem Auftraggeber mitzuteilen. [zurück](#)

11. GRABUNGSARBEITEN

11.1 VOR BEGINN VON GRABUNGSARBEITEN

Die Begehungen sind mit der zuständigen Ansprechperson bzw. dem Auftraggeber abzustimmen. Das Ergebnis der Begehung ist in einem Protokoll Formular festzuhalten.

11.2 WÄHREND DER GRABUNGSARBEITEN

Bei Auffinden von Fliegerbomben, Minen und Munition ist sofort der Fundort zu verlassen, unmittelbar die Ansprechperson bzw. der Auftraggeber zu verständigen und den Anweisungen der Ansprechperson bzw. des Auftraggebers oder den Einsatzkräften unbedingt Folge zu leisten.

11.3 NACH ABSCHLUSS DER GRABUNGSARBEITEN

Meldung der Beendigung und Schlussbegehung. Die Begehung ist von der Projektleitung auszusenden und wird mit je einem Teilnehmer der Baufirma durchgeführt.

Das Ergebnis der Schlussbegehung ist in einem Protokoll festzuhalten.

11.4 VERMESSUNG OBER- UND UNTERIRDISCHER BAUWERKE

Nicht anwendbar.

11.5 WIEDERHERSTELLUNGSARBEITEN VON FAHRBAHNAUFBAUTEN

Bei sämtlichen Wiederherstellungsarbeiten auf dem Werksgelände Industriezeile müssen die Vorgaben (Technische Regelwerke, Bescheidaufgaben, Baubeschreibungen...) seitens Projektleitung bzw. Auftraggeber angewandt und bei Einsatz von Subunternehmen auch an diese weitergegeben werden. [zurück](#)

14. ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN

14.1 ABFÄLLE AUS BAUSTELLENTÄIGKEITEN (BAU, ABBRUCH, AUSHUB, DEMONTAGE)

Die Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle sind der Baustellendokumentation beizulegen und der Projektleitung bzw. dem Auftraggeber bei Projektende zu übergeben [zurück](#)

14.2 SAMMLUNG/ENTSORGUNG VON STAHL-SCHROTT

Im Zuge der Baustelle anfallender Bauschrott (auch Reste und Baustellenverschnitt) ist Eigentum der voestalpine Steel & Service Center GmbH und darf nur über die dafür vorgesehenen Container seitens SSC entfernt werden.

Bei Fragen kontaktieren Sie die Projektleitung bzw. den Auftraggeber. Folgekosten, die aus der Nichterfüllung anfallen, werden dem Verursachenden Auftragnehmer angelastet. [zurück](#)

ANHANG – RICHTLINIEN FÜR FREMDFIRMEN ABWEICHENDE REGELUNGEN FÜR VOESTALPINE STEEL & SERVICE CENTER GMBH – STANDORT INDUSTRIEZEILE

15. SPRENGARBEITEN

Vor der Durchführung von Sprengarbeiten ist die zuständige Ansprechperson bzw. der Auftraggeber zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen zu verständigen und eine schriftliche Genehmigung ist einzuholen. [zurück](#)

16. BRANDSCHUTZRELEVANTE THEMEN

Für brandschutzrelevante Themen der voestalpine Steel & Service Center GmbH am Standort Industriezeile ist die „Brandschutzordnung für die voestalpine Steel & Service Center GmbH - Standort Industriezeile 28, 30, u. 33“ anzuwenden und ist uneingeschränkt einzuhalten.

Auskunft am Standort Industriezeile, beim Brandschutzwart, Tel. +43 664/88 32 01 20. [zurück](#)

ARBEITEN IN SCHALTANLAGEN MIT NENNSPANNUNG ÜBER 1KV

Vor Beginn und nach Beendigung jeder Arbeit in Schaltanlagen am Werksgelände Industriezeile mit Nennspannung über 1 kV ist die zuständige Ansprechperson/Produktionsleitung zu verständigen.

12/2021

voestalpine Stahl GmbH
voestalpine-Straße 3
4020 Linz, Austria
T. +43/50304/15-0
<https://www.voestalpine.com/stahl/>

voestalpine

ONE STEP AHEAD.